

Bildungswesen



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 12.690/20-III/2/89

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

1017 WIEN

Erw. d. B-Frist 10.12.89

Gesetzentwurf	
Zl.	83-GE/19 89
Datum	16.10.1989
Verteilt	17. Okt. 1989

L. Bauer

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der im Zusammenhang mit der Schaffung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen notwendigen Gesetzentwürfe samt dem Schreiben, mit dem diese dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden sind. Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 12. Oktober 1989
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.
Procler



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK

Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 12.690/20-III/2/89

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
 das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
 das Bundeskanzleramt - **Sektion VI/Volksgesundheit**
 Radetzkystraße 2, 1031 Wien

das Bundesministerium für **Inneres**
 das Bundesministerium für **Justiz**
 das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
 das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
 das Bundesministerium für **Finanzen**
 das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
 das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
 (**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
 das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
 das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
 das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
 den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
 das Amt der **Kärntner Landesregierung**
 das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Salzburger Landesregierung**
 das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
 das Amt der **Tiroler Landesregierung**
 das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
 das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer**
 beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für **das Burgenland**
 den Landesschulrat für **Kärnten**
 den Landesschulrat für **Niederösterreich**
 den Landesschulrat für **Oberösterreich**
 den Landesschulrat für **Salzburg**
 den Landesschulrat für **Steiermark**
 den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den **Stadtschulrat für Wien**

- 2 -

- die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Schottengasse 1/I, 1010 Wien
- die **Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
Schottengasse 1, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst Bundessektion Pflichtschullehrer**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst Bundessektion Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst Bundessektion Berufsschullehrer**
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat Wien
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt
- das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten
- das Bischöfliche Ordinariat Linz
- das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg
- das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die Altkatholische Kirche Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die Israelitische Kultusgemeinde
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe
p.A. Bundeskanzleramt
- den Rat der Kärntner Slowenen,
Viktringergasse 26, 9020 Klagenfurt
- den Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten,
Gasometergasse 10/I, 9020 Klagenfurt
- den Österreichischen Bundesjugendring
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz BUCHMAYR
Altstadt 15, 4020 Linz
- den Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den Bundes-Schülerbeirat
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

- 4 -

Gegenwärtig besteht der zunehmende Wunsch von berufstätigen Eltern nach einem vermehrten Angebot an ganztägigen Schulformen für ihre Kinder. Dieser Wunsch kann durch die derzeit laufenden Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform ("Ganztagschule", "Tagesheimschule") mit ihrer 5%-igen Begrenzung gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes nicht abgedeckt werden. Angesichts der gesteigerten Nachfrage ist es eine bildungspolitische Notwendigkeit, einem größeren Bevölkerungskreis ein entsprechendes schulisches Angebot zu geben. Darauf nimmt auch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien Bedacht, in dem festgestellt wird: "Ganztägige Schulformen erfreuen sich bei Eltern eines wachsenden Interesses. Seit längerem laufende Schulversuche für Tagesheim- und Ganztagschulen haben konkrete Erfahrungen gezeigt. Mit ihrer Hilfe soll ein neues, flexibles Modell einer ganztägigen Schulform geschaffen werden, in dem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden."

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat daher die Entwürfe für jene legislativen Maßnahmen vorbereitet, die für die Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen erforderlich und von ihm auszuarbeiten sind. Es sind dies die Novellen zu folgenden Bundesgesetzen:

1. Schulorganisationsgesetz
2. Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz
3. Schulzeitgesetz
4. Schulunterrichtsgesetz
5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

Ferner werden auch im Dienst- und Besoldungsrecht der Bundeslehrer Änderungen erforderlich sein. Schließlich ist auch eine Verordnung, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden, aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 5 des Schulorganisationsgesetzes zu schaffen; auch für diese Verordnung liegt ein Entwurf bei.

Mit der Frage eines solchen flexiblen Modells einer ganztägigen Schulform hat sich auch die Gesamtkommission der Schulreformkommission am 12. Juni 1988 befaßt. Sie kam zu dem Ergebnis, daß ein derartiges Modell zu begrüßen wäre, wobei Elternbeiträge nur vorgeschrieben werden dürften, wenn auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht genommen wird.

Das den genannten Entwürfen zugrundeliegende Konzept läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Einrichtung ganztägiger Schulformen:

Die Einrichtung der vorgesehenen Schulformen ist im Bereich der Volksschule, der Hauptschule, der Sonderschule sowie der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Die Festlegung einer Schule als ganztägige Schulform obliegt dem jeweiligen Schulerhalter, wobei die Festlegung vom Interesse der Eltern abhängig sein wird.

2. Inhalt der ganztägigen Schulform:

An den ganztägigen Schulformen wird neben dem sonst üblichen Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten, wobei dieser Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf einen bestimmten Pflichtgegenstand bezieht, höchstens eine Stunde am Tag umfassen darf und nicht täglich vorgesehen sein muß,
- b) individuelle Lernzeit,
- c) individuelle Freizeit,
- d) Verpflegung.

3. Durchführung des Betreuungsteiles:

Die Teilnahme am Betreuungsteil bedarf einer Anmeldung der Schüler. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit darf kein neuer Lehrstoff durchgenommen werden; sie dient lediglich der Festigung, der Vertiefung und der Übung des im Unterricht durchgenommenen Lehrstoffes, wie dies auch im Rahmen des Förderunterrichtes sowie beim häuslichen Lernen geschieht. Es handelt sich hier um eine lehrermäßige Tätigkeit, sodaß dafür der Einsatz von Lehrern vorzusehen ist. Die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles sind der Nachmittagsbetreuung in Schülerheimen vergleichbar; die Betreuung ist somit Erziehern zu übertragen, wobei diese Betreuung auch von Lehrern ausgeübt werden kann.

Kosten:

Derzeit werden für die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" rund 550 Mio. S aufgewendet. Diese Schulversuche sind im Bereich des öffentlichen Schulwesens für die Eltern kostenlos. Außerhalb des Elternhauses erfolgt die Nachmittagsbetreuung von Schülern neben den erwähnten ganztägigen Schulformen an öffentlichen Schulen noch an derartigen Schulversuchen im Privatschulbereich sowie an öffentlichen und privaten Schülerheimen und Horten. An den

privaten ganztägigen Schulen sowie an den öffentlichen und privaten Schülerheimen und Horten werden von Eltern Kostenbeiträge eingehoben. Daher erscheint es vertretbar, auch an den öffentlichen ganztägigen Schulformen eine Kostenbeteiligung der Eltern vorzusehen, sofern auf die finanzielle Leistungsfähigkeit Bedacht genommen werden. Durch eine derartige Elternbeteiligung ist es möglich, ganztägige Schulformen entsprechend dem Bedarf an einer wesentlich größeren Zahl von Standorten ohne budgetäre Mehrbelastung anzubieten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen hingewiesen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt die beiliegenden Gesetzentwürfe mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 10. Dezember 1989.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Wien, 12. Oktober 1989

Die Bundesministerin:

Dr. HAWLICEK

F. R. A. A.
Fischer

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom1989, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 327/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen."

2. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit gemäß § 8 Abs. 2 lit.a) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie die Beiträge für Schülerheimen und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist. Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind nur für Leistungen auf Rechnung des Schülers zulässig."

3. Im § 8 wird der Punkt nach lit.h durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

"i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles während der gesamten Woche oder an einzelnen Tagen der Woche eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf einen bestimmten Pflichtgegenstand bezieht, höchstens eine Stunde am Tag umfassen darf und nicht täglich vorgesehen sein muß,
- bb) individuelle Lernzeit,
- cc) individuelle Freizeit und
- dd) Verpflegung."

4. Dem § 11 (Grundsatzbestimmung) wird angefügt:

"(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

5. Im § 13 (Grundsatzbestimmung) erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden und sind die erforderlichen Lehrer für die gegenstandsbezogene Lernzeit und die erforderlichen Erzieher für die übrigen Teile des Betreuungsteiles zu bestellen."

6. Dem § 14 (Grundsatzbestimmung) wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Schulformen festzulegen, bei welcher Zahl zum Betreuungsteil angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler in einer Gruppe festzulegen. Für die Gruppe für gegenstandsbezogene Lernzeit darf die Mindestzahl der angemeldeten Schüler 10 nicht unterschreiten und die Höchstzahl der angemeldeten Schüler 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten."

7. Dem § 18 (Grundsatzbestimmung) wird angefügt:

"(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."

8. § 20 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(3) § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

9. Dem § 21 (Grundsatzbestimmung) wird angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 ist anzuwenden."

10. Dem § 24 (Grundsatzbestimmung) wird angefügt:

"(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

11. § 25 Abs. 1 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- und Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

12. Dem § 27 (Grundsatzbestimmung) wird angefügt:

"(6) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Sonderschulen festzulegen, bei welcher Zahl angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler in einer Gruppe festzulegen."

13. Dem § 35 wird angefügt:

"(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden."

14. Im § 42 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden und sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles die erforderlichen Erzieher zu bestellen."

15. Dem § 43 wird angefügt:

"(5) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe im Betreuungsteil an ganztägiger Schulformen darf 10 nicht unterschreiten und 25 nicht übersteigen."

16. § 50 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(3) § 13 Abs. 4 ist anzuwenden."

17. In den §§ 56 und 70 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

18. In den §§ 84 und 115 lautet jeweils Abs. 2:

"(2) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

19. Im § 83 erhält Abs. 2 die Absatzbezeichnung "(3)" und wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung nach Abschluß des Vorbereitungslehrganges die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

20. In den §§ 99 und 107 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) Die §§ 42 Abs. 4 und 123 Abs. 2 sind anzuwenden."

21. In den §§ 123 und 127 lautet jeweils Abs. 4:

"(4) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

22. Dem § 131d wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung an einer pädagogischen Akademie nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

23. § 133 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut."

Artikel II

Die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" sind auslaufend bis zum Ende des Unterrichtsjahres 1994/95 abzuschließen.

Artikel III

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und - sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden - einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 13, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 sowie Artikel II mit 1. September 1991,
2. Artikel I Z 4, 5, 6, 7 bis 12 und 16 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
3. Artikel I Z 19, 22 und 23 sowie Artikel III mit 1. September 1990.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem Inkrafttreten jener Bestimmungen, die die gesetzliche Grundlage bilden, in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu den in diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen. Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 sind mit 1. September 1991 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit dieses in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des Artikels I Z 2 (soweit dieser Verordnungserlassung betrifft) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikels I Z 19 und 22 sowie Artikel III (soweit diese die Verordnungserlassung betreffen) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(5) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V o r b l a t t

Probleme:

Seit 15 Jahren laufen Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform ("Ganztagschule", Tagesheimschule). Die Ergebnisse dieser Schulversuche wären nunmehr in das Regelschulwesen zu überführen. Für diese Überführung spricht nicht nur, daß nach der langen Dauer der Schulversuche die Schlußfolgerungen zu ziehen sind, sondern auch, daß durch die zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche dem Bedürfnis nach ganztägigen Schulformen nicht entsprochen werden kann.

Personen ohne Reifeprüfung, die nach Erbringung besonderer Aufnahmevoraussetzungen das Studium an einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes abgeschlossen haben, sehen sich benachteiligt, wenn sie trotz der nunmehr im Regelfall sechssemestrigen Studien und zusätzlicher Aufnahmevoraussetzungen für die Akademien nicht an Universitäten studieren dürfen.

Ziel:

Lösung der umschriebenen Probleme, insbesondere Schaffung der schulorganisationsrechtlichen Grundlagen für ein flexibles Modell ganztägiger Schulformen.

Inhalt:

Schaffung ganztägiger Schulformen im Bereich der Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, wobei es den Eltern freigestellt wird, ob sie ihr Kind zur ganztägigen Betreuung anmelden oder nur den Pflichtunterricht besuchen lassen.

Universitätsberechtigung für Akademieabsolventen ohne Reifeprüfung für einschlägige Studienrichtungen.

Kosten:

Das Ausmaß der Kosten hängt davon ab an welchen Standorten von den Schulerhaltern ganztägige Schulformen eingerichtet werden. Unter Beachtung auf die bisherigen Erfahrungen und das bekundete Interesse der Eltern ist anzunehmen, daß wesentlich mehr Standorte mit ganztägiger Betreuung bestehen werden. Für den Bundesbereich wird sich durch den Entfall der besonderen Aufwendungen für die Schulversuche einerseits sowie die vorgesehenen Elternbeiträge bei einer Annahme, daß rund 11% der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulformen besuchen, kein Mehraufwand ergeben.

Für die Länder und Gemeinden kann sich insofern ein Mehraufwand ergeben, als ganztägige Schulformen an Standorten eingerichtet werden, an denen die einrichtungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sodaß ein Investitionsaufwand erforderlich wird; ferner wird sich ein Mehraufwand in jenen Fällen ergeben, in denen aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit von den Eltern keine kostendeckende Beiträge eingehoben werden können (inwieweit hier Kosten entstehen hängt primär von den vorgesehenen ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder ab). Andererseits können sich in diesem Bereich Einsparungen für die Länder und Gemeinden ergeben, wenn Schülerheime und Horte in ganztägige Schulen übergeführt werden, weil dann der Bund die Kosten für einen Teil des Betreuungsteiles (für die gegenstandsbezogene Lernzeit) übernimmt.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliche Feststellungen:

Gegenwärtig besteht der zunehmende Wunsch von berufstätigen Eltern nach einem vermehrten Angebot an ganztägigen Schulformen für ihre Kinder. Dieser Wunsch kann bei den derzeit laufenden Schulversuchen zur ganztägigen Organisationsform ("Ganztagschule", Tagesheimschule") wegen der 5%-igen Begrenzung gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes nicht abgedeckt werden. Angesichts der gesteigerten Nachfrage ist es eine bildungspolitische Notwendigkeit, einem größeren Bevölkerungskreis ein entsprechendes schulisches Angebot geben zu können. Nicht vertretbar erscheint ferner die bestehende unterschiedliche Belastung der Eltern und Gebietskörperschaften, je nachdem ob ein Schulversuch geführt wird oder nicht. Während die Eltern für die nachmittägige Betreuung ihrer Kinder auch in öffentlichen Schülerheimen und Horten im Regelfall zahlen müssen, ist die ganztägige Betreuung in den öffentlichen Ganztags- und Tagesheimschulen kostenlos.

Nach einer vom Meinungsforschungsinstitut IFES durchgeführten Befragung eines repräsentativen Querschnitts österreichischer Familien zur ganztägigen Betreuung von Schülern waren 25% der Befragten an einer ganztägigen Betreuung sehr interessiert, davon 6% nur an einzelnen Tagen. Nicht alle der interessierten Eltern sind jedoch bereit, einen Kostenbeitrag zu leisten. Nach dieser Studie besteht im städtischen Bereich, insbesondere in den Großstädten, ein großes Interesse an der ganztägigen Betreuung. Je kleiner die Städte sind, in denen die Befragten wohnen, umso mehr steigt das Interesse an kurzfristiger Betreuung. Auf dem Land hingegen, vor allem in den bäuerlichen Haushalten, ist das Interesse an einem solchen Angebot eher gering.

Da die Ergebnisse der Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform durchwegs positiv sind und der Bedarf durch die Schulversuchsstandorte nicht abgedeckt werden kann, ist es erforderlich, eine Lösung für eine ganztägige Betreuung in der Regelschule zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang führt das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 folgendes aus: "Ganztägige Schulformen erfreuen sich bei den Eltern eines wachsenden Interesses. Seit längerem laufende Schulversuche für Tagesheim- und Ganztagschulen haben konkrete Er-

fahrungen gezeitigt. Mit ihrer Hilfe soll ein neues flexibles Modell einer ganztägigen Schulform geschaffen werden, in dem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden."

Dieses flexible Modell ganztägiger Betreuung ist für den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Hauptanliegen soll dabei sein, daß es weder zu einer "Verschulung" der Kinder bis in die Abendstunden kommt, noch die Schule zu einer "Aufbewahrungsstätte" abqualifiziert wird. In diesem Sinne werden die positiven Ergebnisse der Schulversuche (Lernbetreuung, aktive Freizeitgestaltung) übernommen.

Wichtig ist auch das Prinzip der Freiwilligkeit. Den Eltern soll es freigestellt werden, ob sie ihr Kind zur ganztägigen Betreuung anmelden oder nur den Unterricht wie bisher besuchen lassen. Darüber hinaus soll der Besuch des Betreuungsteiles auch nur an einzelnen Wochentagen möglich sein.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt das Ergebnis der Beratungen der Gesamtkommission der Schulreformkommission, die sich am 20. Juni 1988 mit diesem Problembereich befaßt hat.

Das neue Modell einer ganztägigen Schulform soll ab September 1991 geführt werden können. Ab diesem Zeitpunkt sollen auch die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" auslaufen.

Neben den erforderlichen Regelungen betreffend die ganztägigen Schulformen enthält der vorliegende Entwurf auch einen Hinweis im Interesse des Abbaues geschlechtsspezifischer Ausbildungen, Regelungen betreffend die Teilung von Klassen im Informatikunterricht, sofern dieser im Rahmen eines eigenen Unterrichtsgegenstandes im Pflichtschulbereich erfolgt, sowie Regelungen betreffend den Hochschulzugang für Absolventen von Akademien, welche diese ohne Reifeprüfung besucht haben.

2. Kosten:

a) Zum flexiblen Modell einer ganztägigen Schulform:

Der Gesamtaufwand hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Schulerhalter Schulen als ganztägige Schulformen festlegen, wobei das Interesse der Eltern maßgeblich sein wird. Die tatsächliche Anmeldung von Schülern für den Betreuungsteil ganztägig geführter Schulen wird auch davon abhängen, inwieweit die Eltern zur finanziellen Beteiligung bereit sind. Unter Bedachtnahme auf diese unterschiedlichen

Voraussetzungen für die Kostenwirksamkeit des Modells kann angenommen werden, daß zwischen 11 und 15% der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulen besuchen werden. Demnach ergibt sich für den Bund folgender Aufwand:

Maßnahme	Aufwand in Mio.S. bei	
	15% der Schüler	11% der Schüler
1. Personalaufwand für gegenstandsbezogene Lernzeit (zur Gänze vom Bund zu tragen)	VS 288,4	VS 211,5
	HS 222	HS 162,8
	SS 31	SS 22,7
	AHS 115,5	AHS 84,6
2. Investitionen an Bundesschulen	50	50
3. Entfall von Beiträgen aus sozialen Gründen bei Schülern an Bundesschulen	16	12
jährlicher Mehraufwand des Bundes	722,9	543,6

Diesem Mehraufwand stehen Einsparungen beim derzeitigen besonderen Aufwand für die Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" in der Höhe von 550 Mio. S gegenüber.

Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen ergeben sich in analoger Weise für die Schulerhalter Kosten im Bereich des Investitionsaufwandes sowie für den Betreuungsteil (soweit er nicht die gegenstandsbezogene Lernzeit betrifft), wenn aus sozialen Gründen Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen gegeben werden. In diesem Bereich kann keine Schätzung erfolgen, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmaß Schulerhalter bereit sind, im Falle von Investitionen Schulen ihres Bereiches als Schulen mit ganztägiger Betreuung festzulegen; ferner ist nicht bekannt, in welcher Weise die Landesausführungsgesetze die Beitragszahlungen der Eltern regeln werden.

b) Mit der Universitätsberechtigung für Akademieabsolventen ohne Matura sind keine nennenswerten Kosten verbunden, da einerseits bisher eine Externistenreifeprüfung bzw. Universitätsberechtigungsprüfung abgelegt wurde und andererseits von der neuen Möglichkeit nur in wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht werden wird.

3. Legistische Durchführung:

Die wesentliche Grundlage für die Einrichtung des flexiblen Modells ganztägiger Schulformen ist eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes. Der vorliegende Entwurf für eine 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält in erster Linie die Regeln, die zur Einführung der ganztägigen Schulformen erforderlich sind.

Neben den schulorganisationsgesetzlichen Regelungen bedarf es zur Einführung des flexiblen Modells ganztägiger Schulformen noch einer Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes sowie dienst- und besoldungsrechtlicher Gesetze.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die im Entwurf vorliegende Novellierung des Schulorganisationsgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen jedoch im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Dies bedingt, daß für den Bereich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen auch im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen Ausführungsgesetze der Länder erforderlich sind. Ein Gesetzesbeschluß im Nationalrat betreffend die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedarf gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten sowie einer Mehrheit von 2/3.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält die allgemeine Aufgabe der österreichischen Schule. In dieser grundsätzlichen Gesetzesbestimmung wird festgelegt, daß die österreichische Schule durch einen entsprechenden Unterricht an einer wertorientierten Erziehung der Schüler mitzuwirken hat. Da die pädagogische Tätigkeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ebenso an Schülerheimen nicht im Unterricht sondern in der Erzieherarbeit besteht, ist auch für diese die Mitwirkung an der wertorientierten Erziehung der Jugend festzulegen. Dies soll durch die Anfügung eines 3. Absatzes an den § 2 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen.

Zu Z 2:

Für die öffentlichen im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten besteht Schulgeldfreiheit. Die diesbezügliche gesetzliche Grundlage findet sich hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz sowie in den Ausführungsgesetzen der Länder hiezu, bezüglich der sonstigen öffentlichen Schulen im § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit ist gemäß § 5 Abs. 2 die "durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen".

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt wurde, ist die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit) vorgesehen. Diesbezüglich muß daher § 5 Abs. 2 ergänzt werden. Ferner soll klargestellt werden, daß derartige Beiträge durch Verordnung festzulegen sind. In diesem Zusammenhang wären auch Klarstellungen hinsichtlich der Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu treffen.

Für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen werden entsprechende Regelungen durch die Landesgesetze aufgrund des zu ergänzenden § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu erfolgen haben.

Zu Z 3:

§ 8 des Schulorganisationsgesetzes enthält Begriffsbestimmungen. Diese wären durch die Umschreibung des Inhaltes des Begriffes "Ganztägige Schulformen" zu ergänzen. Aus der vorliegenden lit. i geht insbesondere hervor:

1. Eine Schule wird dadurch zu einer ganztägigen Schulform, daß neben dem lehrplanmäßig üblichen Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird. Aus dem Wort "Angebot" ergibt sich, daß der Betreuungsteil verpflichtend ist.
2. Den Ausführungen unter Punkt 1 entspricht, daß für den Betreuungsteil eine Anmeldung erforderlich ist. Die näheren Bestimmungen betreffend diese Anmeldung finden sich im Entwurf für einen neuen § 12a des Schulunterrichtsgesetzes. Bereits in der Definition der ganztägigen Schulform soll klargestellt werden, daß die Anmeldung sowohl für die gesamte Woche als auch für einzelne Tage der Woche erfolgen kann.
3. Ferner enthält die Begriffsbestimmung eine nähere Beschreibung des Betreuungsteiles. Hiezu ist festzustellen, daß der Betreuungsteil in allen Fällen aus den in lit. i genannten Teilen zu bestehen hat. Es ist daher nicht möglich, eine ganztägige Schulform z.B. nur mit gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, jedoch ohne individuelle Freizeit und Verpflegung zu führen.

Zu Z 4 bis 6:

Diese Bestimmungen enthalten entsprechend dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Grundsatzbestimmungen für die als ganztägige Schulformen geführten Volksschulen.

Durch Z 4 wird dem § 11 ein neuer Abs. 4 angefügt, der die Führung der Volksschulen als ganztägige Schulformen ermöglicht. Die Festlegung, ob eine Volksschule als ganztägige Volksschule geführt wird, obliegt dem Schulerhalter. Für die öffentlichen Pflichtschulen ist eine diesbezügliche Ergänzung des § 1 Abs. 2 des Pflichtschulhaltung-Grundsatzgesetzes vorgesehen.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen - wie dies auch z.B. beim Förderunterricht der Fall ist - durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles sind jedoch Erzieher zu bestellen. Die diesbezügliche Festlegung im neuen § 13 Abs. 3 bedeutet jedoch nicht, daß Lehrer von der Übernahme des Erzieherdienstes ausgeschlossen sind. Selbstverständlich ist - so wie dies auch an Schülerheimen (auch im Bereich der höheren Internatschulen) der Fall ist - die Bestellung von Lehrern für die Erzieher-tätigkeit möglich. Diesbezügliche Vorschriften für die Landeslehrer sind durch eine Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes vorzusehen. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem gemäß § 13 Abs. 2 zu bestellenden Leiter zu. Unbeschadet dessen, soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Bestellung des Leiters des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen sowie dessen Aufgaben sind in den im Entwurf vorliegenden neuen Abs. 8 des § 56 des Schulunterrichtsgesetzes festgelegt.

Im neuen § 14 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes werden die Grundsätze für die Gruppengrößen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen festgelegt.

Zu Z 7, 8 und 9:

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für die Hauptschule sinngemäß die Regelungen der Z 4 bis 6.

Zu Z 10, 11 und 12:

Auch die die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen dieser Schulart entsprechen den Z 4 bis 6, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen geführt

werden, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind. Zu Förderung der Integration behinderter Schüler kommt gerade im Betreuungsteil der Bildung von Gruppen mit behinderten und nicht behinderten Schülern besondere Bedeutung zu, was bei angeschlossenen Sonderschulklassen leicht möglich erscheint. Im Hinblick auf die geringe Klassenschülerhöchstzahl und die unterschiedliche Regelung der Klassenschülerhöchstzahlen in den einzelnen Sonderschularten erscheint es zweckmäßig, die Festlegung der Gruppengröße zur Gänze den Ländern zu überlassen.

Zu Z 13 bis 15:

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten die den Regelungen für die Volksschule und die Hauptschule entsprechenden Bestimmungen für die ganztägige Führung der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen. Die in den Z 13 bis 15 enthaltenen Regelungen sind jedoch im Gegensatz zu den bisher beschriebenen organisatorischen Bestimmungen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Zu Z 16 bis 18, 20 und 21:

Hier sind wegen der Änderung des § 13 und des § 42 notwendige Zitatänderungen enthalten.

Zu Z 19:

An den Akademien für Sozialarbeit erfolgt die Ausbildung für eine gehobene Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit und zwar aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule. Aus diesem Grund ist die Reifeprüfung einer höheren Schule Aufnahmuvoraussetzung in diese Akademie. Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit können auch Personen, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch eine über die Erfüllung der Schulpflicht hinausreichende mindestens einjährige Schulbildung oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einem einjährigen Vorbereitungsjahr zugelassen werden, dessen erfolgreicher Abschluß die Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung zum eigentlichen Studium an der Akademie für Sozialarbeit ersetzt. Das Studium an der Akademie für Sozialarbeit umfaßt 6 Semester (früher 4 Semester).

Trotz dieser auf den Bildungsgut einer höheren Schule aufbauenden umfassenden Ausbildung müssen Inhaber von Diplomen dieser Akademie auch dann, wenn sie ein einschlägiges Studium an einer Universität beginnen wollen, vorher eine Externistenreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung ablegen. Dies wird von den Absolventen mit Vorbereitungslehrgang ebenso als ungerechtfertigt angesehen. Dieser Einwand gegen die derzeitige Regelung erscheint auf Grund des Ausbildungsniveaus der Akademie für Sozialarbeit gerechtfertigt. Daher sieht der neue Abs. 2 des § 83 vor, daß diese Absolventen der Akademie für Sozialarbeit zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Universität, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, berechtigt sind. Im Hinblick auf die sonst übliche Terminologie des Schulorganisationsgesetzes wird statt der Bezeichnung "Universität" die seinerzeit übliche umfassende Bezeichnung "Hochschule" verwendet. Um von vornherein keine Zweifelsfragen über die Hochschulberechtigung entstehen zu lassen, sollen die einschlägigen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt werden. Im Übrigen ist diese Regelung den sonstigen Reifeprüfungsbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, welche Aussagen zum Universitätszugang treffen, nachgebildet.

Zu Z 22:

Gemäß § 131d kann an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 ein 2-semesteriger Vorbereitungslehrgang für Personen mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen zur Vorbereitung auf ein Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie geführt werden. Die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen konnte zuletzt nach einem 4jährigen Bildungsgang an einer Bildungsanstalt erworben werden. Der vorübergehend geführte Vorbereitungslehrgang ersetzt für die Aufnahme in die Pädagogische Akademie die sonst vorgeschriebene Reifeprüfung. Sofern nach dem Besuch des Vorbereitungslehrganges nach dem Studium an der Pädagogischen Akademie eine Lehramtsprüfung abgelegt wird, erscheint auch hier die Forderung nach einer Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung für ein einschlägiges Studium an einer Universität ungerechtfertigt. Daher soll auch hier eine dem neuen § 83 Abs. 2 entsprechende Bestimmung geschaffen werden. (Siehe auch die Erläuterungen zu Z 19.)

Zu Z 23:

In die Vollziehungsbestimmung des § 133 Abs. 1 sind auch die auf Grund des vorliegenden Entwurfes zusätzlich erforderlichen Mitkompetenzen des Bundesministers für Finanzen sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen.

Zu Art. II:

Dieser enthält - wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde - den Auftrag, die Schulversuche "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" auslaufend bis zum Ende des Unterrichtsjahres 1994/95 abzuschließen.

Zu Art. III:

Die Ausbildung zu Religionslehrern an Pflichtschulen erfolgt an Religionspädagogischen Akademien, die mit Pädagogischen Akademien vergleichbar sind und als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, geführt werden. Aufnahmuvoraussetzung in die Religionspädagogische Akademie ist ebenso wie bei der Pädagogischen Akademie die Reifeprüfung. Allerdings besteht - vergleichbar mit § 131d des Schulorganisationsgesetzes - die Möglichkeit, daß Bewerber ohne Reifeprüfung nach dem Besuch eines einjährigen Vorbereitungslehrganges in die Religionspädagogische Akademie aufgenommen werden. Der erfolgreiche Abschluß des Lehramtsstudiums an einer Religionspädagogischen Akademie soll aus den gleichen Gründen, die zur Entwurfsregelung in Art. I Z 19 und 22 geführt haben, jedenfalls zur Universitätsberechtigung für einschlägige Studien führen. Einschlägig ist zweifellos auch ein Studium auch an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie, sodaß für die Aufnahme in diese Lehranstalten ebenfalls die Reifeprüfung durch die Lehramtsprüfung ersetzt werden soll. Es erscheint gerechtfertigt, die vorgesehene Regelung auch für die seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalten anwenden zu lassen, soweit diese den seinerzeitigen 4-semesterigen Religionspädagogischen Lehranstalten inhaltlich vergleichbar waren. Dies war insoferne der Fall, als nach zwei Semestern, die dem nunmehrigen Vorbereitungslehrgang entsprachen, die weitere Ausbildung durch 4 Semester gemeinsam mit den Studierenden der Religionspädagogischen Akademie bei gleichem Lehrplan er-

folgte. Die begriffliche Trennung Religionspädagogische Lehranstalt einerseits und Religionspädagogische Akademie andererseits war seinerzeit lediglich aus systematischen Gründen erfolgt, da es keine Aufnahme an eine Pädagogische Akademie ohne Reifeprüfung gab; dies ist jedoch seit der Neufassung des § 131d nicht mehr der Fall.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen.

Bezüglich des Inkrafttretens ist festzustellen, daß die Regelungen betreffend die ganztägigen Schulformen mit 1. September 1991 in Kraft gesetzt werden sollen. Dieser Inkrafttretenstermin kann nur aufrecht erhalten bleiben, sofern die Novellierung des Schulorganisationsgesetzes noch im Kalenderjahr 1989 oder zu Beginn des Jahres 1990 erfolgt. Auf Grund der Grundsatzbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes hätten die Länder innerhalb eines Jahres zu erlassen, deren Vorliegen für die Planung der Führung ganztägiger Schulformen an Pflichtschulen im ersten Halbjahr 1991 wichtig sind.

Im übrigen ist entsprechend den Erfordernissen ein früheres Inkrafttreten erforderlich.

Für die Durchführung der vorgesehenen Novelle ist zum Teil die Erlassung von Verordnungen Voraussetzung. Darauf nimmt Abs. 2 Bedacht.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die Vollzugsklausel.

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom1989, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 160/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu."

2. § 10 lautet:

"§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Bestellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können."

3. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates."

- 2 -

4. Im § 13 erhält Abs. 4 die Bezeichnung "(6)" und sind als neue Abs. 4 und 5 einzufügen:

"(4) Bestehen in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband mehrere Schulen derselben Schulart, so können für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen sprengelangehörige Schüler zu besuchen haben; die Landesausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, daß entweder die betroffenen Schulleiter oder der Bezirksschulrat oder der Landeschulrat zu hören ist.

(5) Für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden."

5. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit gemäß § 8 Abs. 2 lit.a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1989) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V o r b l a t t

Probleme:

1) Die Einrichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform im Sinne der vorgesehenen 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedeutet für den Schulerhalter die Übernahme besonderer Aufgaben, weshalb eine entscheidende Beteiligung des Schulerhalters bei der Errichtung einer ganztägigen Schulform erforderlich ist. Dies bedarf einer Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

2) Die derzeitige Regelung des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes läßt übergreifende Schulsprengel für ein und dieselbe Schulart nicht zu. Dies bringt insbesondere für Hauptschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt Probleme. Außerdem ist es in manchen Fällen zweckmäßig, für mehrere Schulen der gleichen Schulart in einer Gemeinde einen gemeinsamen Schulsprengel festzulegen.

Ziel:

Schaffung besonderer grundsatzgesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der ganztägigen Schulformen und Ermöglichung von Sonderregelungen hinsichtlich der Sprengelbildung in besonderen Fällen.

Inhalt:

1) Zum Problem der ganztägigen Schulformen: Erklärung einer Schule als ganztägige Schulform durch den Schulerhalter; Ermöglichung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Betreuung und Verpflegung der Schüler unter Bedachtnahme auf deren soziale Lage.

2) Zum Problem der Schulsprengel: Ermöglichung der Bildung eigener Schulsprengel für Hauptschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt und der Bildung eines Schulsprengels für mehrere Schulen derselben Schulart.

Kosten:

1) Zur Einrichtung ganztägiger Schulformen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes verwiesen.

2) Durch die Sonderregelung betreffend die Schulsprengel entsteht kein Aufwand; in manchen Fällen können Einsparungen eintreten.

Erläuterungen

1. Grundsätzliche Feststellungen:

Durch den gleichzeitig vorliegenden Entwurf für eine Novellierung des Schulorganisationsgesetzes soll die Einrichtung ganztägiger Schulformen im Rahmen des Regelschulwesens ermöglicht werden. Die Führung einer Schule als ganztägige Schulform hat auf die Schulerhaltung Auswirkungen, wie die Beistellung der Räumlichkeiten einschließlich der Nebenkosten auch während des Betreuungsteiles sowie die Vorsorge für die Verpflegung.

Zum Begriff einer Anstalt - und die Schulen zählen rechtstheoretisch zu diesem Begriff - gehört die Beistellung von Personen und Sachwerten zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Dies geht auch aus § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hervor, wo eine Sonderregelung hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Lehrer insofern getroffen wird, als diese dem Land obliegt. Daraus geht hervor, daß im Rahmen des Pflichtschulerhaltungsrechtes auch für die Beistellung der Lehrer bzw. Erzieher für den Betreuungsteil Aussagen zu treffen sind, unabhängig davon, wer letztlich hierfür die Kosten zu tragen hat.

Im übrigen wird auf den besonderen Teil dieser Erläuterungen verwiesen.

2. Kosten im Bereich der Schulerhaltung:

2.1 Zum Personalaufwand: Die Kosten für die gegenstandsbezogene Lernzeit werden zur Gänze vom Bund getragen (siehe die diesbezüglichen Ausführungen zum Schulorganisationsgesetz). Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil (Erzieheraufwand) ist entsprechend den zu erwartenden ausführungsgesetzlichen Regelungen vorerst entweder vom Land oder von den Gemeinden zu tragen. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch vorschreiben, daß dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt wird, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Orte, Schülerheime) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher notwendigerweise Kosten für das betreffende Land bzw. die betreffende Gemeinde.

2.2 Zum Sachaufwand: Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten auf Grund der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 möglich.

- 2 -

2.3 Eine Kostenberechnung durch den Bund für den von den Ländern und Gemeinden auf Grund der vorgesehenen Regelungen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist aus zweifacher Hinsicht nicht möglich, weil dem Bund weder die vorgesehenen ausführungsgesetzlichen Regelungen noch die konkrete regionale Struktur (Bedarfslage, Schulraum-situation) bekannt sind. Diesbezüglich wären Erhebungen durch die Länder erforderlich.

3. Legistische Durchführung des Konzeptes:

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verwiesen, wobei die verfassungsrechtlichen Ausführungen auch für die Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes gelten.

Besonderer TeilZu Art. I:Zu Z 1:

Durch die Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule als ganztägige Schulform entstehen für den Schulerhalter besondere Aufgaben (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil sowie zu Art. I Z 2 des Gesetzentwurfes). Daher ist es notwendig, daß dem Schulerhalter die Zuständigkeit zur diesbezüglichen Bestimmung zukommt. Bezüglich der Beteiligung der Landesregierung und des Landeschulrates wird auf Art. I Z 3 verwiesen. Die Festlegung allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform soll unter Bedachtnahme auf die regionale Situation der Ausführungsgesetzgebung obliegen.

Zu Z 2:

§ 10 enthält unter anderem die Definition des Begriffes "Erhaltung", wobei nur auf den bisherigen Schulbetrieb Bedacht genommen wird. Die bisherigen Bestimmungen sind auch auf ganztägige Schulformen anwendbar, doch bedarf es diesbezüglich zusätzlicher Regelungen. In diesem Sinne erfolgt eine Ergänzung des ersten Satzes dahingehend, daß der Schulerhalter bei ganztägigen Schulformen auch für die Verpflegung vorzusorgen hat, da diese gemäß § 8 lit. e sublit. d des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der vorgesehenen Novelle Bestandteil einer ganztägigen Schulform ist. Durch das Wort "Vorsorge" wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verpflegung nicht durch den Schulerhalter unmittelbar zur Verfügung gestellt werden muß bzw. daß die Küche und der Speiseraum nicht im Schulgebäude vorhanden sein müssen. Der Schulerhalter hat lediglich die Vorkehrungen zu treffen, daß die Schüler, die zur ganztägigen Schulformen angemeldet sind, auch die Verpflegung im Rahmen dieser Schulform erhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gemäß dem vorgesehenen § 14 Abs. 2 Kostenersätze für die Verpflegung eingehoben werden können.

Nach den vorgesehenen schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen sind für den Betreuungsteil Lehrer und Erzieher zu bestellen, und zwar für die gegenstandsbezogene Lernzeit Lehrer und für die übrigen Teile des Betreuungsteiles Erzieher, wobei auch die Erzieher Tätigkeit von Lehrern ausgeübt werden kann (auf die diesbezüglichen Entwurfsbestimmungen für das Schulorganisationsgesetz sowie die Erläuterungen hiezu wird verwiesen).

- 4 -

Für die Lehrer im Rahmen der gegenstandsbezogenen Lernzeit gilt der bisherige zweite Satz des § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Sofern die Erziehertätigkeit von Lehrern ausgeübt wird (siehe den Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird), so gilt auch diesbezüglich der zweite Satz des genannten § 10. Ob und in welchem Ausmaß dies der Fall ist, wird durch Landesrecht bzw. Landesvollziehung bestimmt. Sofern die Erziehertätigkeit nicht durch Lehrer ausgeübt wird, sind die erforderlichen Erzieher zu bestellen. Darauf nimmt der geänderte letzte Satz des § 10 Bedacht. Hierbei soll das Grundsatzgesetz nicht vorschreiben, wer die Beistellung durchzuführen hat (Land oder Schulerhalter); die diesbezüglichen Regelungen werden der Ausführungsgesetzgebung überlassen, so wie dies bereits derzeit hinsichtlich der Schulärzte der Fall ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die besondere Regelung betreffend die Kindergärten in Niederösterreich hingewiesen, wo unter bestimmten Voraussetzungen die Kindergärtnerinnen nicht vom Kindergartenerhalter, sondern vom Land zur Verfügung gestellt werden (siehe das NÖ Kindergartengesetz 1987, LGB1. 5 060-0). Die Aufgaben der Erzieher ergeben sich einerseits aus den einschlägigen schulorganisationsgesetzlichen, andererseits aus den vorgesehenen schulunterrichtsrechtlichen Vorschriften.

Zu Z 3:

Ebenso wie die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule soll auch die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates obliegen, damit einerseits überregionale Gesichtspunkte und andererseits die pädagogischen Erfordernisse entsprechend gewürdigt werden können.

Zu Z 4:

Nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 bis 3 haben die Schulsprengel für die einzelnen Schularten lückenlos aneinanderzugrenzen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 7176 schließen diese Grundsatzbestimmungen aus, daß die Schulsprengel für die einzelnen Schularten nicht aneinandergrenzen, sondern sich überschneiden. Daher bedarf es grundsatzgesetzlicher Ausnahmeregelungen für den Fall, daß für mehrere Schulen gleicher Schulart desselben Schulerhalters ein Sprengel festgelegt wird. Ferner bedarf es für die Hauptschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung gemäß § 19 des Schulorganisationsgesetzes einer besonderen Regelung, weil das Einzugsgebiet deartiger Hauptschulen bzw. Hauptschulklassen über das Einzugsgebiet einer nicht schwerpunktmäßig geführten Hauptschule hinausgeht; außerdem kann zum Besuch von Hauptschulen mit musischem und sportlichem Schwerpunkt keine Verpflichtung ausgesprochen werden, sodaß nur die Form des Berechtigungssprengels in Betracht kommt.

- 5 -

Zu Z 5:

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen besteht Schulgeldfreiheit, wobei diese speziell für die genannten Schularten auch die Freiheit von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen umfaßt. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit ist gemäß § 14 Abs. 2 die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim. Ebenso wie für Schülerheime als auch für Horte (letzteres nur nach landesrechtlichen Bestimmungen) soll auch für den Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Verpflegung und Betreuung ermöglicht werden. Da im Betreuungsteil allenfalls auch Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, soll auch die Einhebung eines derartigen Beitrages - wie dies bei allen anderen Schularten, ausgenommen den allgemeinbildenden Pflichtschulen, bisher möglich ist - zulässig erklärt werden.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen.

E n t w u r f**Bundesgesetz vom1989, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 144/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörenden Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

2. Dem § 9 (Grundsatzbestimmung) wird folgender Absatz angefügt:

"(5) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörenden Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

Artikel II

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt wie folgt in Kraft:

1. Z 1 mit 1. September 1991,
2. Z 2 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

(2) Die Ausführungsgesetze zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit

1. September 1991 in Kraft zu setzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, enthält Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Unterrichtszeit bzw. der Verteilung der Unterrichtsstunden sowie deren Dauer. Diese Regelungen sind auf den lehrplanmäßigen Unterricht abgestellt und berücksichtigen nicht ganztägige Schulformen.

Ziel:

Berücksichtigung der ganztägigen Schulformen im Schulzeitgesetz 1985.

Inhalt:

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll bis mindestens 16.00 Uhr angeboten werden. Eine Stunde des Betreuungsteil umfaßt 60 Minuten.

Kosten:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes verwiesen.

E r l ä u t e r u n g e n

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, enthält die schulzeitrechtlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf den üblichen lernplanmäßigen Unterricht. Demnach wird der Schultag in Unterrichtsstunden und Pausen gegliedert. Die Einführung ganztägiger Schulformen im Sinne der vorgesehenen 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedarf einer besonderen Berücksichtigung des Betreuungsteiles.

Im Hinblick darauf, daß ganztägige Schulformen an den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den allgemeinbildenden Pflichtschulen bis zur 8. Schulstufe (einschließlich) geführt werden sollen, bedarf es auf Grund der bestehenden Verfassungsrechtslage (siehe unten) sowohl einer Änderung des § 5 (unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht für die allgemeinbildenden höheren Schulen) als auch einer Ergänzung des § 9 (Grundsatzbestimmung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen).

Für den Gesamtbereich ganztägiger Schulformen soll ein Mindestzeit- ausmaß der Betreuungszeit festgelegt werden, was dadurch erfolgt, daß die Minstdauer des Betreuungsteiles an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis 16.00 Uhr bestimmt wird. Bei den Bundes- schulen soll der Betreuungsteil bis längstens 18.00 Uhr angeboten werden; für die übrigen Schulen soll die Festlegung der Höchstdauer nach den regionalen Bedürfnissen der Ausführungsgesetzgebung der Län- der überlassen bleiben.

Da im Rahmen des Betreuungsteiles keine Gliederung in Unterrichtsstunden und Pausen erfolgt, ist vorgesehen, daß eine Stunde des Be- treuungsteiles 60 Minuten umfaßt. Diese Festlegung hat auch Auswir- kungen auf den Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die im Entwurf vorliegende Novellierung des Schulzeitgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation der öffentlichen Pflichtschulen jedoch im Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG. Ein Gesetzesbeschluß im Natio- nalrat bedarf gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten sowie einer Mehrheit von 2/3.

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom1989, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 229/1988, BGBl.Nr. 327/1988 und BGBl.Nr. 255/1989 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

"Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung".

2. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Gruppen unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) Lehrer oder Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"Betreuungsteil

§ 12a. (1) An ganztägigen Schulformen können sich die Schüler zum Betreuungsteil für alle Tage oder einzelne Wochentage anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hierfür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb dieser Frist ein Sonntag liegt. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich wird. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Während des Unterrichtsjahres können sich die Schüler von der Teilnahme am Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters abmelden. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen."

- 2 -

4. Dem § 17 Abs. 1 wird angefügt:

"Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen."

5. Dem § 43 Abs. 1 wird angefügt:

"Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen."

6. Dem § 45 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter zu erteilen ist."

7. Dem § 47 Abs. 1 wird angefügt:

"Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen."

8. Dem § 51 Abs. 3 wird angefügt:

"Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt."

9. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"Erzieher

§ 55a. (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs.3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erzieherstätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft."

- 3 -

10. Dem § 56 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen, die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden."

11. Dem § 62 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen."

12. § 70 Abs. 1 lit.c lautet:

"c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen (§§ 11, 12, 12a),".

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V o r b l a t t

Probleme:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, nimmt nicht auf ganztägige Schulformen im Sinne der vorgesehenen Novellierung des Schulorganisationsgesetzes Bedacht.

Ziel:

Schaffung von Sonderregelungen betreffend die ganztägigen Schulformen.

Inhalt:

Sonderbestimmungen betreffend den Betreuungsteil sowie für die im Zusammenhang mit dem Betreuungsteil zu bestellenden Erzieher. Bei den Regelungen wird auf die Aufgabe der Schule insgesamt sowie auf den Betreuungsteil im besonderen Bedacht genommen.

Kosten:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetzes verwiesen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Schulunterrichtsgesetz nimmt auf die nunmehr vorgesehenen ganztägigen Schulformen noch nicht Bedacht, sodaß es im Bereich dieses Gesetzes einiger Ergänzungen bedarf. Diese Ergänzungen entsprechen im wesentlichen den bewährten Regelungen dieses Gesetzes.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen imt Art. 14 Abs. 1 B-VG. Im Sinne des Berichtes des Unterrichtsausschusses des Nationalrates (1028 der Beilagen zu dem stenographischen Protokoll des Nationalrates, XIII.GP) unterliegen die im Art. I Z 8 bis 10 vorgesehenen Regelungen den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG, wonach diese Bestimmungen vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 2:

§ 9 enthält Bestimmungen über die Klassenbildung, Klassenzuweisung und Lehrfächerverteilung.

Auf Grund des Konzeptes ganztägiger Schulformen bedarf die Teilnahme am Betreuungsteil ganztägiger Schulformen einer besonderen Anmeldung; sie ist daher nicht für die Schüler der betreffenden Schule von vornherein verpflichtend. Dementsprechend ist die Klassenbildung für den Unterrichtsteil nicht von vornherein auch für den Betreuungsteil maßgeblich; es wird vielmehr im Regelfall zu eigenen Gruppenbildungen kommen. Diesbezügliche Vorschriften fehlen jedoch noch im Schulunterrichtsgesetz, sodaß es einer diesbezüglichen Ergänzung des § 9 bedarf. Gleiches gilt allerdings auch für die Gruppenbildung bei Klassenteilungen sowie im leistungsdifferenzierten Unterricht. Im Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sind bei der Gruppenbildung - ebenso wie bei der Klassenbildung - sowohl Vorschriften der inneren Ordnung der Schule (entsprechend dem Schulunterrichtsgesetz) als auch Vorschriften der äußeren Organisation (auf Grund der Landesausführungsgesetze zum Schulorganisationsgesetz) zu beachten.

- 2 -

Zu Z 3:

Wie bereits erwähnt, sind die Schüler an als ganztägige Schulform geführten Schulen nicht von vornherein zum Besuch des Betreuungsteiles verpflichtet; der Besuch bedarf vielmehr einer Anmeldung. Außerdem soll eine Abmeldemöglichkeit bestehen. Aus administrativen Gründen sind jedoch zum Teil Einschränkungen hinsichtlich der An- und Abmeldung erforderlich. Im Übrigen sind die diesbezüglichen Regelungen den bereits bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Anmeldung zu Freigegegenständen und verbindlichen Übungen und zum Förderunterricht nachgebildet.

Zu Z 4:

§ 17 Abs. 1 enthält die Aufgaben des Lehrers im Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht. Diese Bestimmung bedarf im Hinblick auf die Erziehungsarbeit im Betreuungsteil einer Ergänzung, wobei auf die zusätzliche Regelung des neu vorgesehenen § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes Bedacht genommen wird.

Zu Z 5:

§ 43, der die Schülerpflichten zum Inhalt hat, bezieht sich nicht auf die Teilnahme am Betreuungsteil ganztägiger Schulformen. Daher bedarf § 43 Abs. 1 einer Ergänzung. Bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil wird auf die in Z 6 vorgesehene Ergänzung des § 45 verwiesen.

Zu Z 6:

Gemäß der Ergänzung des § 43 Abs. 1 sind Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, verpflichtet, den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen in dem nunmehr vorgesehenen neuen Abs. 7 des § 45 wie folgt geregelt werden:

a) Wie auch sonst im Schulwesen soll bei einer gerechtfertigten Verhinderung im Sinne der Abs. 2 und 3 ein Fernbleiben vom Betreuungsteil zulässig sein.

b) Darüber hinaus soll die Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen durch den Schulleiter ermöglicht werden. Hierbei sind die Gründe, die eine derartige Erlaubnis rechtfertigen, weiter als die Gründe, die ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen, weil im Gegensatz zu Abs. 4 im Abs. 7 nicht von "wichtigen Gründen", sondern von "vertretbaren Gründen" gesprochen wird. Auf Grund dieser weiten Formulierung wird auch der Besuch von Jugendgruppen, privatem Musikunterricht und ähnliches Gründe für die Erlaubnis zum Fernbleiben bieten.

Da der Betreuungsteil nicht pflichtig ist, ist diese Regelung im Rahmen des § 45 des Schulunterrichtsgesetzes und nicht im Rahmen des Schulpflichtgesetzes vorgesehen.

Zu Z 7:

Gemäß § 47 Abs. 1 hat der Lehrer im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden. Diese Regelung hat sinngemäß auch für die Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen zu gelten, weshalb diesbezüglich der genannte Abs. 1 zu ergänzen ist.

Zu Z 8:

§ 51 Abs. 3 enthält die Bestimmungen betreffend die Aufsichtspflicht des Lehrers während des Unterrichtes, der Pausen sowie bei den Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Diese Regelungen sind bei ganztägigen Schulformen auf den Betreuungsteil auszudehnen.

Zu Z 9:

Bisher sind im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes sowie des Schulunterrichtsgesetzes für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen nur Lehrer vorgesehen. Da der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ein Bestandteil der Schule ist, an welchen auch Erzieher tätig sein können, bedarf es hinsichtlich der Erziehungsarbeit einer Aussage im Schulorganisationsgesetz analog den Aussagen hinsichtlich der Erziehungsarbeit der Lehrer im § 51. Dieser Zielsetzung entspricht der neu vorgesehene § 55a.

Zu Z 10:

Im Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist vorgesehen, daß an ganztägigen Schulformen für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden kann. Entsprechend den Bestimmungen für die ständigen Stellvertreter des Schulleiters im § 56 Abs. 6 sowie des Lehrers zur Unterstützung des Schulleiters (administrative Hilfskraft) im § 56 Abs. 8 sind auch für den Lehrer, der mit der Leitung des Betreuungsteils betraut ist, Sondervorschriften betreffend dessen Aufgaben erforderlich.

- 4 -

Zu Z 11:

§ 62 enthält Bestimmungen betreffend die Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes. Auch hier wäre im Hinblick auf die ganztägigen Schulformen eine Ergänzung betreffend die an diesen Schulformen tätigen Erzieher erforderlich.

Zu Z 12:

Gemäß § 70 Abs. 1 lit. c gelten die besonderen Verfahrensvorschriften des Schulunterrichtsgesetzes unter anderem für die Anmeldung zu Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und zum Förderunterricht. In gleicher Weise wären diese Bestimmungen für die An- und Abmeldung zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen vorzusehen.

Zu Artikel II:

Ebenso wie die übrigen Regelungen betreffend die ganztägigen Schulformen wäre auch der diesbezügliche schulunterrichtsrechtliche Bereich mit 1. September 1991 in Kraft zu setzen.

A

E n t w u r f**Bundesgesetz vom1989, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Die Beschäftigung von Lehrern als Erzieher im Betreuungsbereich (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) an ganztägigen Schulformen, ist nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters in den Angelegenheiten des Betreuungsteiles (Leiter des Betreuungsteiles) beschäftigt wird."

2. Dem § 49 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) § 48 Abs. 7 ist anzuwenden."

3. Der bisherige Text des § 50 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) § 48 Abs. 7 ist anzuwenden."

4. § 121 Abs. 1 Z 1 lautet:

"Die Länder haben dem Bund jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch eine Verwendung von Lehrern zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen gemäß § 56 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, und als Erzieher unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung dieser Lehrer gemäß § 48 Abs. 7, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 11 entsteht."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz enthält keine Bestimmungen, nach denen Landeslehrer an ganztägigen Schulformen Erzieherstätigkeit übernehmen könnten.

Ziel:

Ergänzung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Inhalt:

Die Beschäftigung von Landeslehrern als Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen soll in gleicher Weise ermöglicht werden, wie die Beschäftigung von Landeslehrer als Erzieher an Berufsschülerheimen.

Kosten:

Kein Mehraufwand, sofern nach den landesausführungsgesetzlichen Vorschriften auf Grund des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes die Betreuungskosten von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen sind.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Schulorganisationsgesetz in der Fassung der vorgesehenen 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht vor, daß für den Betreuungsteil

a) Lehrer für die gegenstandsbezogene Lernzeit und
b) Erzieher für die sonstigen Teile des Betreuungsteiles zu bestellen sind. Die Verwendung der Worte "Lehrer" und "Erzieher" umschreibt den Inhalt der Tätigkeit, schließt jedoch nicht die Verwendung von Lehrern für den Erzieherdienst, wie es auch sonst oftmals bei Schülerheimen der Fall ist, aus. Für die neuen ganztägigen Schulformen fehlen jedoch noch entsprechende Bestimmungen. Insofern bedarf es einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz liegt im Art. 14 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 bis 3:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz enthält im § 53 Abs. 11 eine Sonderbestimmung betreffend die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen, die im Zusammenhang mit einer lehrgangsmäßigen Berufsschule bestehen. Diese Sonderregelung bietet sich auch für die Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen an, welche Erziehertätigkeit im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ausüben. Diesen Überlegungen entsprechen die Z 1 bis 3.

Zu Z 4:

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 687/1988, ersetzt der Bund die Besoldungskosten der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen den Ländern. Im Rahmen des Betreuungsteiles ist jedoch unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen nur die Tätigkeit des Landeslehrers in der gegenstandsbezogenen Lernzeit als Lehrertätigkeit zu werten, wogegen der übrige Teil der Tätigkeit im Betreuungsteil Erziehertätigkeit darstellt. Übt daher ein Landeslehrer diese Erziehertätigkeit aus, hat die hierfür anfallenden Besoldungskosten nicht der Bund zu tragen. Sollten daher auf Grund finanzausgleichsrechtlicher Vorschriften Beitragsleistungen für Landeslehrer auch die Erziehertätigkeit umfassen, so wäre dieser Mehraufwand zu ersetzen. Die vorgesehene Fassung des § 121 Abs. 1 Z 1 stellt lediglich eine Erweiterung der bereits für die Lehrer-Erzieher an Berufsschülerheimen bestehende Regelung dar.

- 2 -

Zu Art. II:

Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten der schulrechtlichen Bestimmungen betreffend die ganztägigen Schulformen mit 1. September 1991 wäre auch die hierfür erforderliche Regelung im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz mit diesem Termin in Kraft zu setzen.

A

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport
vom 1989, mit der die Beiträge für ganztägige
Schulformen festgesetzt werden**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1989 wird mit Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Beiträge der Schüler für den Betreuungsteil an ganztägig geführten Übungsschulen an öffentlichen Pädagogischen Akademien und an ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) umfassen:

1. den Beitrag für die Betreuung und Beaufsichtigung des Schülers während des Betreuungsteiles ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit (Betreuungsbeitrag)
2. den Ersatz der Kosten für die Verpflegung und deren Verabreichung (Verpflegungsbeitrag).

§ 2. Die gemäß der folgenden Bestimmungen errechneten Beiträge (einschließlich der Ermäßigungen) sind durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.

§ 3. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils innerhalb der ersten zehn Tage des Monats zu entrichten.

Betreuungsbeitrag

§ 4. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Z 1 wird für ganztägige Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und die ganztägige Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen mit S 900,-- festgesetzt.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 erhöht sich jeweils zum 1. September, sofern im vorangegangenen Kalenderjahr (einschließlich diesem Tag) der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gebührenstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ansteigt, und zwar um den gleichen Hundertsatz. Die

- 2 -

sich daraus ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Sofern der Schüler für den Betreuungsteil nur an einzelnen Tagen der Woche angemeldet ist, beträgt der Beitrag je Wochentag 20 v.H. des Beitrages gemäß Abs. 1 und 2.

§ 5. (1) Der Betreuungsbeitrag ermäßigt sich bei Bedürftigkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, das Einkommen und das Vermögen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455, in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) Die Ermäßigung beträgt bei einem gemäß § 12 Abs. 5 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 errechneten Minderungsbetrag von S 0,-- zwei Drittel des Betreuungsbeitrages und bei einem Minderungsbetrag von über S 0,-- bis S 10.000,-- ein Drittel des Betreuungsbeitrages.

(4) Ansuchen um Ermäßigung des Betreuungsbeitrages können jederzeit für die auf die Stellung des Ansuchens folgende Monate des Schuljahres gestellt werden; Ansuchen, die bis zum Ablauf des ersten Monats des Unterrichtsjahres gestellt werden, gelten bereits für diesen Monat.

Verpflegungsbeitrag

§ 6. Der Verpflegungsbeitrag ist so zu berechnen, daß die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung durch die Anzahl aller an der Verpflegung teilnehmenden Personen zu teilen ist. Der Verpflegungsbeitrag ist semesterweise zu berechnen.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Für die Teilnahme am Betreuungsteil ganztägiger Schulformen an Bundesschulen sieht § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der vorgesehenen 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle einen Kostenersatz für die Betreuung und Verpflegung im Betreuungsteil (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit) vor. Die näheren Regelungen sind einer Verordnung vorbehalten.

Ziel:

Zeitgerechte Erlassung der vorgesehenen Verordnung.

Inhalt:

Die Verordnung legt generell einen Betreuungsbeitrag vor, bei dem eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Darüber hinaus ist ein Verpflegungsbeitrag vorgesehen, der an den einzelnen Schulen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen ist.

Kosten:

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 und 5 lit. a B-VG sieht § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (in der Fassung des Entwurfes einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle) für die öffentlichen Übungsschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen eine Sonderregelung betreffend Kostenbeiträge für die Teilnahme am Betreuungsteil ganztägiger Schulformen im Bereich der Übungsschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen vor. (Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die nicht Übungsschulen sind, enthält das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz einschlägige Regelungen, die der Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.)

Gemäß dem vorgesehenen § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes dürfen Beiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) an öffentlichen ganztägigen Schulformen vorgesehen werden. Diese Kostenbeiträge sind durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist. Bezüglich der Kosten wird bemerkt, daß die Berechnung des Aufwandes für die ganztägigen Schulformen im Rahmen der Erläuterungen zur 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle darauf Bedacht nimmt, daß die Kostenersätze auf Grund des § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (mit Ausnahme der Ermäßigungen bei Bedürftigkeit) kostendeckend sind. Auch der Aufwand, der im Zusammenhang mit den Ermäßigungen für den Bund entsteht, ist bei dieser Kostenberechnung vermerkt. Da die Regelung betreffend die Ermäßigung sich an den Regelungen für die Schülerbeihilfen orientiert, kann auch der diesbezügliche Verwaltungsaufwand gering gehalten werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung gliedert die Beiträge der Schüler für den Betreuungsteil in den Betreuungsbeitrag und den Verpflegungsbeitrag. Diese Trennung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Berechnungsvorgänge erforderlich.

Zu § 2:

Da die Schülerbeiträge im Hinblick auf den Verpflegungsbetrag, der an den einzelnen Schulen festzusetzen ist, nicht generell betragsmäßig festgelegt werden können, bedarf es im Interesse der Erziehungsberechtigten einer entsprechenden Verlautbarung.

- 2 -

Zu § 3:

Diese Regelung enthält die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Beiträge. Hierbei wird aus Gründen der Vereinfachung vorgeschlagen, daß diese jeweils innerhalb der ersten zehn Tage eines Monats zu entrichten sind. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wäre zu prüfen, ob im Hinblick auf den unterschiedlichen Beginn des Unterrichtsjahres nicht auf den Unterrichtsmonat abgestellt werden sollte; dies bedürfte jedoch dann einer Festlegung des Zahlungstermines an den betreffenden Schulen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Zu § 4:

Die Berechnung der Beiträge im Abs. 1 stützt sich auf die der Kostenberechnung beim Schulunterrichtsgesetz zugrunde gelegten Annahmen.

Um den Betrag, der sich nach dem Erzieheraufwand orientiert, nicht jährlich wegen der Gehaltserhöhungen ändern zu müssen, enthält Abs. 2 eine entsprechende Anpassungsregelung.

Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß gemäß § 12a des Schulunterrichtsgesetzes auch die Anmeldung für den Betreuungsteil nur für einzelne Tage der Woche möglich ist.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der vorgesehenen Fassung verlangt die Berücksichtigung der Bedürftigkeit.

Die Ermäßigungsregelung im Abs. 2 folgt der bewährten Regelung betreffend die Schülerunterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. September 1987, MVB1.Nr. 120/1987).

Zu § 6:

Der Verpflegungsbeitrag hat sich nach den tatsächlichen Kosten am Standort zu richten, da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein können. Die erforderliche Grundlage für die Festlegung dieses Beitrages ist im § 6 vorgesehen.

Zu § 7:

Ebenso wie die übrigen Regelungen für die ganztägigen Schulformen ist auch diese Verordnung mit 1. September 1991 in Kraft zu setzen.